



## Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020: Alter Wein in neuen Schläuchen

Liebe Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Bezirksverbänden und Vereinen,

auch die neueste Corona-Verordnung der Landesregierung vom 23. Juni, die vom 01. Juli bis 31. August 2020, in Teilen auch noch länger gilt, führt die bisherige Praxis der Verlagerung der Verantwortung auf die an der Basis Tätigen unverändert weiter, so dass viele scheinbare Lockerungen aufgrund der in der Praxis kaum erfüllbaren „Ausführungsbestimmungen“ leider nur Theorie bleiben.

Hier kann die neueste Verordnung heruntergeladen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>

Die wichtigsten uns betreffenden Änderungen - zumindest so wie wir sie verstanden haben:

Grundsätzlich gilt, dass alle Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage mit einer Corona-infizierten Person Kontakt hatten oder die typischen Corona-Symptome wie Husten, Fieber, Halsschmerzen sowie Geruchs- und Geschmacksstörungen zeigen (§ 7), sich von anderen Menschen fernhalten müssen und nicht an Treffen oder Versammlungen teilnehmen dürfen. Aber das sollte ja eigentlich selbstverständlich sein.

Die Maskenpflicht (§ 3) wurde nur unwesentlich gelockert und das Abstandsgebot von 1,5 m im öffentlichen Leben und bei Veranstaltungen bleibt auch bestehen (§ 2), es sei denn, es werden andere „übertragungsreduzierende Maßnahmen“ getroffen wie z.B. Plexiglaswände.

Hier ist noch auf eine wichtige „Besonderheit“ hinzuweisen:

**Alle Zahlenangaben bei privaten und öffentlichen Veranstaltungen sind nur als Obergrenzen zu betrachten!**

**Die tatsächlich zulässige Teilnehmerzahl richtet sich nämlich nach der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche, denn es dürfen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur so viele Personen teilnehmen, dass das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten werden kann - der logischen Spagat zwischen der „zwingenden“ flächenbezogene Personenzahlbegrenzung und dem „gebotenen“ Abstand wird in der Verordnung leider nicht erläutert - und wir finden auch keine Erklärung dafür.**

### **1. Treffen in Gruppen („Ansammlungen“, § 9)**

Hier wird nicht mehr zwischen „öffentlichem“ und „privatem Raum“ unterschieden und ab 01. Juli 2020 können sich grundsätzlich 20 Personen ohne Berücksichtigung von Haushaltszugehörigkeit oder Verwandtschaftsgrad treffen.

Verwandte und in einem gemeinsamen Haushalt lebende Nichtverwandte einschließlich Partner dürfen sich weiterhin ohne Personenzahlbeschränkung treffen.

Ein Abstandsgebot nach § 2 sowie eine Maskenpflicht gemäß § 3 bestehen nicht.

### **2. Private Veranstaltungen/Feiern (§ 10 Abs. 2)**

Private Veranstaltungen müssen in einem „privaten Umfeld“, d.h. Wohnung, Haus, (Klein)Garten(parzelle), sowie in gemieteten Räumen stattfinden, der „öffentliche Raum“ darf nicht hinzugezogen werden wie z.B. für einen Sektempfang vor dem Standesamt - dieser muss im Festsaal oder im Garten stattfinden.

Theoretisch dürfen bis zu 99 Personen teilnehmen, allerdings muss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 wie eingangs schon beschrieben die Personenzahl so begrenzt werden, dass das Abstandsgebot von 1,5 m nach § 2 eingehalten werden kann.

Beschäftigte des Vermieters werden nicht gezählt, wohl hingegen zum Mieter gehörige „Tätige“ wie Musiker, etc.

Kommen mehr als 20 Personen zusammen, sind gemäß § 6 die Kontaktdaten aller Teilnehmer zu erfassen, 4 Wochen zu speichern für ggf. Nachfragen der Behörden und dann unter Beachtung des Datenschutzes zu vernichten, d.h. in einem Aktenvernichter zu schreddern. Keinesfalls dürfen die Unterlagen einfach in den Papierkorb geworfen werden! Eine Weitergabe der Daten an Dritte oder ihre Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

Ein Hygienekonzept gemäß § 5 ist für private Veranstaltungen bis 99 Personen (wohl) nicht (zwingend) erforderlich, allerdings müssen die von § 4 vorgeschriebenen Hygieneanforderungen unbedingt eingehalten werden.

Diese hier einzeln aufzuzählen würde den Platz sprengen, bitte lesen Sie diese unter der oben angegebenen Internetadresse nach.

Wenn Sie in einer Gaststätte o.ä. Bewirtungsbetrieb feiern, ist dessen Betreiber für die Einhaltung der Corona-Vorgaben verantwortlich, sind Sie selber „Betreiber“, z.B. in angemieteten Räumlichkeiten, sind Sie der Verantwortliche, müssen sich aber darauf verlassen können, dass Ihnen der Eigentümer der Einrichtung diese hygienisch einwandfrei übergibt.

Und genau hier ist der „Pferdefuß“, denn dies gilt auch für das Vermieten von Vereinsheimen für private Feierlichkeiten, d.h. der Verein - und damit in erster Linie der Vorstand - trägt die Verantwortung für Sauberkeit und ggf. fachgerechte Desinfektion der Räume und der Ausstattung vor und nach der Vermietung.

Und diese Verantwortung kann Ihnen niemand abnehmen, auch nicht der Landesverband.

**Daher bleiben wir bei unserer auch in den vorangegangenen Corona-Rundbriefen enthaltenen Empfehlung, weder die Gemeinschaftstoiletten noch das Vereinsheim zu öffnen, solange so strikte Hygienevorgaben verordnet werden.**

### **3. „Öffentliche“ Veranstaltungen/Versammlungen (§ 10)**

Bis 31. Juli 2020 sind „öffentliche Veranstaltungen“ - auch Vereinsversammlungen - von bis zu 100 Teilnehmern zulässig, wenn für alle Teilnehmer ein fester Sitzplatz vorgesehen ist - dieser ist auch einzunehmen! - und es ein festgelegtes Programm bzw. eine Tagesordnung gibt, dürfen sogar 250 Personen zusammenkommen.

Vom 01. August bis 31. Oktober 2020 gilt dann eine Obergrenze von 500 Teilnehmern.

Auch diese Zahlen sind als Obergrenzen anzusehen, denn auch hier gilt, dass gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur so viele Personen zusammenkommen dürfen, dass das Abstandsgebot von 1,5 m nach § 2 eingehalten werden können.

Wie bei privaten Veranstaltungen werden auch hier Beschäftigte des Vermieters nicht mitgezählt, wohl hingegen zum Mieter gehörige „Tätige“ - also auch Vorstandsmitglieder und ggf. bedienende Vereinsmitglieder.

Bei allen öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen ist zwingend ein Hygienekonzept gemäß § 5 zu erstellen, die nach § 4 vorgeschriebenen Hygieneanforderungen einzuhalten und die Kontaktdaten der Teilnehmer wie in § 6 genannt zu erheben.

Wie Sie sehen, werden hier noch weiterreichende Vorgaben gemacht, die von einem Verein eigentlich nur dann zu erfüllen sind, wenn er für seine Versammlung eine Gaststätte oder eine kommunale Räumlichkeit wie z.B. eine Stadthalle mietet.

Im ersten Fall ist wie oben beschrieben der Gaststättenbetreiber der „Corona-Verantwortliche“ und im zweiten sollte die Kommune für ihre Räumlichkeiten Hygienepläne erstellt haben - bitte aber auf jeden Fall nachfragen.

Für Auskünfte stehen Ihnen auch die Gesundheitsämter vor Ort zur Verfügung, aber auch diese können sich weder über die Vorgaben des Landes hinwegsetzen noch Ihnen die Verantwortung abnehmen.

**Wie schon in den letzten „Corona-Rundbriefen“ veröffentlicht, empfehlen wir daher, vorläufig keine Versammlungen zu veranstalten und den Verein auf der Basis des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 so lange zu führen, bis die Hygienemaßnahmen auf ein „praktikables Maß“ gelockert werden können.**

**Bitte denken Sie angesichts des lokalen Wiederaufflammens von Infektionen und der Befugnis von Landkreisen oder Kommunen für weiter einschränkende Verordnungen daran:**

**Rechtliche Vorgaben des Bundes, des Landes, der Landkreise und Gemeinden sind immer in der aktuell geltenden Form einzuhalten. Halten Sie sich über Änderungen stets auf dem Laufenden. Die Lage ist und bleibt vermutlich auf absehbare Zeit sehr dynamisch.**

Klaus Otto  
Präsident

Ralf Bernd Herden  
Vertrauensanwalt

**Sachstand: 24. Juni 2020.**

Dieser allgemeine Hinweis stellt keine Rechtsberatung dar, er dient ausschließlich der allgemeinen Information. Bei entsprechenden, individuellen Fragen ist eine persönliche Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt unerlässlich. Bei allen medizinischen Fragen müssen Sie fachlichen Rat einer Ärztin / eines Arztes einholen.